

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 36

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. September 1878.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt. — Ueber die Fähigkeitszeugnisse. — v. Forstner: Rückblick auf die Ursachen und den Verlauf des russisch-türkischen Krieges in den Jahren 1877 bis 1878. — Handbuch über die Terratinlehre. — K. Larfmayer: Waffenlehre für die k. k. Militär-Akademien und k. k. Kadetten-Schulen. — A. Klur: Die Feldküche. — Dr. G. S. Fr. Frankel: Bibliotheca Medicinæ Militaris et Navalis. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Veränderungen. Neue Vorschriften. Winkelrechtsprüfung. † Oberst Gerold von Gelibach. VI. Division. Schießübungen. Bern: Schließen des Cavallerie-Vereins. Zürich: Ein nachgelassenes Manuscript Oberst Rüstow's. St. Gallen: † Hauptmann Böllig. Arau: Ueber ein Bekehrungsschreiben. Truppenzusammenzug der II. Division 1878. — Ausland: Deutschland: Ehrenzulage. — Verschiedenes: Generaladjutant Lothleben's Aeußerungen über die Verteidigung von Plewna.

## Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt.

Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt zur Abbüßung der von den Kriegsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen macht sich in der Eidgenossenschaft mehr und mehr als eine Nothwendigkeit geltend.

Die Erbauung eines solchen Gefängnisses ist eine der vielen unausweichlichen Erfordernisse der neuen Militärorganisation.

Früher unter dem patriarchalischen Militär-Regiment der Kantone konnten sich letztere bei Strafsfällen von Militärpersonen nach Umständen mit dem Zuchthaus oder mit Gefangenschaft in einem geeigneten Arrestlokale (Untersuchungsgefängniß, einen alten Thurm, selbst mit der Kaserne u. s. w.) behelfen.

Der Person und der Beschaffenheit des abzubüßenden Vergehens oder Verbrechens konnte vollständig Rechnung getragen werden. Daß ersteres oft in mehr als genügendem Maße geschah, ist bekannt.

Doch jetzt haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert.

Die Eidgenossenschaft selbst besitzt keine, daher auch keine Militärstrafanstalt, sie ist daher genöthigt die Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in den Strafankalten der Kantone absetzen zu lassen.

Dieses hat verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge; in einigen Kantonen hat man die Strafeinrichtungen auf einen Grad großer Vollkommenheit gebracht, in andern befinden sich diese aber auch wieder in sehr primitivem Zustand. Einen großen Unterschied findet man in Bezug auf Verpflegung und Behandlung der Gefangenen. An einigen Orten geschieht aus übertriebener Humanität

zu viel den Sträflingen den Aufenthalt im Zuchthaus angenehm zu machen, an andern Orten wird mit Recht über schlechte und mangelhafte Nahrung, rohe Behandlung u. s. w. geklagt.

Für das eine und andere haben die Tagesblätter im Lauf der letzten Jahre genugsam Beispiele gebracht.

Es ergibt sich in Folge dessen, daß der eine Sträfling, welcher einer humanen und gut geleiteten Anstalt zugewiesen wird, viel besser daran ist und weniger von der Strafe spürt als der andere, welcher einer übergeben wird, bei welcher das Gegentheil der Fall ist.

Es entsteht dadurch eine ungleiche Behandlung, welche nicht vorkommen sollte.

Als Beleg für die Anerkennung dieser großen Ungleichheit führen wir an, daß schon wiederholt Verurtheilte Gesuche beim h. Bundesrath eingereicht haben, man möchte sie doch nicht dieser oder jener Strafanstalt zuweisen u. s. w.

In einigen Fällen, wo solche Gesuche gestellt wurden, verstrich, bis die Entscheidung herablangte, einige Zeit; der bereits Verurtheilte wurde dann, da man ihn als Zuchthaussträfling nicht mehr in dem gleichen Arrest mit den Wehrmännern unterbringen konnte, in Einzelhaft, der häufig zugleich ein Dunkelarrest ist, gebracht; dieses erscheint als eine Verschärfung der Strafe, die, da nicht vom Kriegsgericht ausgesprochen, nicht wohl zu rechtfertigen ist.

Doch dieses ist nicht alles; das Militärstrafgesetz unterscheidet Gefängniß und Zuchthaus. — Nach der Auffassung des Volkes macht letzteres ehrlos und wenn die Zeit vom Gericht auch festgesetzt wird, für welche der Sträfling seiner bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig sein soll, so reicht die in der öffentlichen Meinung viel weiter und kennt keine Grenze.